

Fachgerechte Entsorgung medizinischer Abfälle in der Arztpraxis

Vom Abfall in der Arztpraxis gehen mögliche Gefahren und Infektionsrisiken aus. Daher sollte in der Arztpraxis ein praxisindividueller Entsorgungsplan aufgestellt werden. Neben den allgemeinen abfallrechtlichen Pflichten sind auch die Aspekte des Gesundheitsschutzes zu beachten.

Praktische Ratschläge für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes gibt eine Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“^{*,**}. Demnach haben u. a. Arztpraxen ihre Abfälle nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft zu entsorgen.

LAGA-Richtlinie

Die LAGA-Richtlinie steht im Internetauftritt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall unter www.laga-online.de zum Download bereit.

Abfallschlüssel

Die Zuordnung und Einteilung der Abfallarten erfolgt nach den Abfallschlüsseln für Abfälle aus Arztpraxen entsprechend der LAGA-Richtlinie. Für den in Arztpraxen anfallenden Abfall gelten die Abfallschlüssel der **Gruppe 18** Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung.

Die Richtlinie stellt neben den in der Tabelle dargestellten Abfallschlüsseln weitere Informationen für die Abfallgruppe 18 dar:

- Abfallschlüssel
- Abfalldefinitionen
- Anfallstellen
- (beispielhafte) Bestandteile des Abfalls
- Hinweise zur Sammlung und Lagerung des angefallenen Abfalls
- Hinweise zur Entsorgung

Abfallschlüssel	Abfallverzeichnisverordnung-Bezeichnung
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03 **	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06 **	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06** fallen
18 01 08 **	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen

Lagerung von Abfall

Die Abfälle sind in geeigneten Behältnissen (reißfest, flüssigkeitsdicht, stichfest, fest verschließbar) zu sammeln und sicher vor unbefugtem Zugriff zu transportieren und zu lagern.

Geltende Abfallsatzungen

In den elf Landkreisen und drei kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt sind sogenannte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ÖRE) mit kommunalem Satzungsrecht. Diese erstellen eigene Abfallsatzungen. Die Inhalte können sich voneinander unterscheiden.

Generell muss die Entsorgung gemäß den örtlichen Bestimmungen erfolgen, die sich von Kommune zu Kommune unterscheiden können.

Diese speziellen Regelungen sind aus den Abfallsatzungen ersichtlich, z. B. welche Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Dies bedeutet, dass derartige Abfälle vom Abfallbesitzer eigenverantwortlich zu entsorgen sind, d. h. es ist ein geeigneter Entsorger zu beauftragen. In der Regel wird der in Arztpraxen anfallende Abfall gemeinsam mit dem Siedlungsabfall entsorgt.

Hinweis:

In einigen Kommunen gibt es eine spezielle Abfallentsorgung für Arztpraxen. Daher ist es wichtig, sich bei der Gewerbeabfallberatung der örtlichen Gemeinde oder im Internet über die speziellen Modalitäten der Abfallentsorgung und die geltende Abfallsatzung zu informieren.

Praxisindividueller Entsorgungsplan

Jede Praxis sollte einen individuellen Abfallentsorgungsplan aufstellen. In diesem Plan sollte Folgendes – z. B. tabellarisch – dokumentiert werden:

- Abfallort und Abfallmenge
- Abfallschlüssel (Was? Wieviel?)
- Entsorgungszeitpunkte, d. h. beispielsweise nach Gebrauch oder nach Ablaufdatum der Mindesthaltbarkeit (Wann?)
- Sammlung und Lagerung des Abfalls (Wo?)
- Art der Entsorgung (Wohin?)

Zusätzlich sollte in der Praxis eine interne Regelung zur Abfallentsorgung getroffen werden, die allen Mitarbeitern bekannt ist und befolgt wird.

* Stand September 2009;

** Gefährliche Abfälle

Das QM-System QEP – Qualität und Entwicklung in Praxen® bietet hierzu das Musterdokument 4.3.2 (1) Abfallentsorgungsplan.

Weitere Informationen

- LAGA-Richtlinie, abrufbar unter www.laga-online.de
- Broschüre „Abfallentsorgung – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst“, Stand 01/2007 © Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW im Internet

unter www.bgw-online.de

- QEP – Qualität und Entwicklung in Praxen®: Kapitel 4.3.2 Entsorgung und Umweltschutz

Bei der Entsorgung von Abfällen aus Arztpraxen gilt es folgende Grundlagen für die ordnungsgemäße Entsorgung zu beachten:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Abfallverzeichnisverordnung
- Arbeitsschutz
- Biostoffverordnung

- Infektionsschutzgesetz
- Chemikaliengesetz
- Gefahrstoffverordnung
- Gefahrgutverordnung

Sie haben weitere Fragen oder Informationsbedarf zum Thema? Gern können Sie sich an Anke Schmidt unter Tel. 0391 627 6453 oder an Christin Richter Tel. 0391 627 7454 wenden.

■ **Christin Richter**
■ **Anke Schmidt**